Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 8-08
"Riedanger"

Im Stadtteil Ried herrscht zur Zeit ein Mangel an Bauland. Die im Bebauungsplanentwurf enthaltenen Grundstücke eignen sich deshalb besonders als Bauland, da sie nach der örtlichen Verkehrsauffassung Baulücken sind. Aus diesen Gründen hat der Stadtrat auf Antrag einiger Grundstückseigentümer am 02.06.1987 den Bebauungsplan "Riedanger" beschlossen.

Die äußere Erschließung erfolgt über die Hesselloher Straße sowie den Riedanger. Die innere Erschließung erfolgt über eine auf den Grundstücken Fl. Nrn. 205, 205/2 und 35 vorgesehene Stichstraße mit Wendehammer.

Die für das allgemeine Wohngebiet getroffenen Festsetzungen bezüglich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung entsprechen dem tatsächlichen Bestand in diesem Stadtteil. Um eine allzu massive Bebauung zu verhindern, wird das Höchstmaß der Bebauung mit E + D, die GRZ mit 0,3 und die GFZ mit 0,5 festgesetzt.

Die Gestaltungsvorschriften, auch für die Nebengebäude und die Einfriedungen, dienen der besseren Anpassung des Neubaugebietes an den dörflichen Charakter der umgebenden Bebauung.

Aus topographischen Gründen legt die Stadt Neuburg a.d. Donau besonderen Wert auf die Erhaltung der durch das Bebauungsplangebiet von Westen nach Osten verlaufenden Wiesenmulde. Der auf diesen Grundstücken sowie auch im übrigen Bebauungsplangebiet vorhandene Baumbestand soll aus gestalterischen Gründen, ebenso wie der auf dem Grundstück Fl. Nr. 201 Gemarkung Ried befindliche Weiher, erhalten bleiben.

> Neuburg an der Donau, 13.07.2017 Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling Oberbürgermeister

